

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 5. März

1954

Inhalt: 1. Sammlung des Evangelischen Hilfswerks und der Inneren Mission. 2. Richtlinien für die Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Küster. 3. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Evgli.-luth. Stift Berg-Kirchengemeinde Herford. 4. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gladbeck. 5. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gladbeck. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Münster. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Witten. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher.

Sammlung des Evangelischen Hilfswerks und der Inneren Mission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 2. 1954
Nr. 3675/C 21 — 27

Die diesjährige Frühjahrssammlung des Evangelischen Hilfswerks und der Inneren Mission Westfalen findet in der Zeit vom 26. März bis 8. April 1954 statt. Sie ist durch Verfügung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 1954, Aktz. I 18—51—10 Nr. 2016/53 — genehmigt.

Wir bitten die Pfarrer und Gemeinden entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung, die Sammlung gemäß den bestehenden Bestimmungen durchzuführen.

Richtlinien für die Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1954
Nr. 2387/B 13—01

Die Evangelische Küstervereinigung Westfalen hat uns im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter einen Vorschlag für Richtlinien über eine Neuregelung der Gehälter und Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Küster unterbreitet. Die Küstervereinigung geht bei ihrem Vorschlag davon aus, daß die in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1939 Seite 165 gegebenen Richtlinien (Einstufung in die Vergütungsgruppen X, IX, VIII der TO.A) den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht würden. Auch haben wir selbst durch Erhebungen in einigen Kirchenkreisen festgestellt, daß die Besoldung der Küster, insbesondere die Vergütung für die nebenamtlichen Küster, dringend einer Neuregelung durch die Presbyterien bedarf. Die Dienstleistungen der Küster haben im Laufe der Jahre, sei es durch Errichtung neuer Pfarrstellen oder Vergrößerung der Gemeinde (Errichtung von Gemeindezentren pp.) vielfach eine derartige Ausweitung erfahren, daß die in früheren Jahren beschlossenen

Gehälter und Vergütungen im Hinblick auf die zu leistenden Arbeiten oft nicht mehr angemessen sind.

Wir teilen den Vorschlag den Presbyterien mit und bitten, die Gehälter und Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Küster alsbald neu festzusetzen. Je ein Muster der Ernennungsurkunde (für beamtete Küster), des Privatdienstvertrages (für Angestellte) und der Dienstanweisung ist gleichfalls abgedruckt.

I. Küster im Hauptberuf:

A. Küster im Beamtenverhältnis

Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung (R.B.O.)

1. Fortfall der Besoldungsgruppe A 10;
2. bei normalem Küsterdienst
(z. B. eine Kirche, bis zu drei Pfarrern, bis zu drei mittleren Versammlungsräumen)
Besoldungsgruppe A 9;
3. bei umfangreicher Tätigkeit
(ohne bisherige Klauseln)
Besoldungsgruppe A 8;
4. in Ausnahmefällen — wo ein Doppelamt vorhanden —
(Küster-Rendant, Küster und Jugendsekretär, Küster-Organist, Küster-Katechet, Küster-Friedhofsverwalter, Küster mit großem Gemeindehaus)
Besoldungsgruppe A 7.

B. Küster im Angestelltenverhältnis

Besoldung nach der Tarifordnung A (TO. A)

1. Fortfall der Vergütungsgruppe X;
2. bei normalem Küsterdienst (vergl. zu A)
Vergütungsgruppe IX;
3. bei umfangreicherer Tätigkeit (vergl. zu A)
Vergütungsgruppe VIII;
4. in Ausnahmefällen (vergl. zu A)
Vergütungsgruppe VII.

Außerordentliche Dienste, die über die Tätigkeit für die Anstellungsgemeinde hinausgehen, z. B. Vorträge, Konzerte und sonstige Veranstaltungen Dritter — also auch übergemeindliche Veranstaltungen — werden in jedem Falle besonders vergütet. In diesen Fällen hat die Anstellungsgemeinde

entsprechende Abmachungen mit den Veranstaltern zu treffen.

Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist die Vergütung nach den Bestimmungen der TO. A zu zahlen. Der Erholungsurlaub richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen. In beiden Fällen hat die Kirchengemeinde für Vertretung zu sorgen und diese zu bezahlen. Für die Dienstleistungen an Sonn- und Festtagen ist dem Küster an einem bestimmten Werktag entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

II. Küster im Nebenberuf:

Als Lohn für die nebenberufliche Tätigkeit der Küster und Hauswarte ist entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsumfang und den örtlichen Lohnverhältnissen ein pauschaler Grundlohn (Monatslohn) festzusetzen. Etwaige Mitarbeit der Ehefrau ist zu berücksichtigen.

Die jeweils von der Aufsichtsbehörde angeordneten Teuerungszulagen für Tarifangestellte gelten auch für den festgesetzten Grundlohn.

Befindet sich ein nebenberuflicher Küster auf Grund seines Dienstvertrages im Angestelltenverhältnis, so gilt die zu zahlende monatliche Pauschalsumme als Monatsvergütung.

Die monatlichen Pauschalsätze wären etwa wie folgt zu errechnen:

Bei einem Dienstaufwand — unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-Stundenlohnes von etwa DM 1.30 —

- von wöchentlich bis zu 10 Stunden
monatlicher Pauschalsatz etwa DM 50,—
- wöchentlich bis zu 20 Stunden
monatlicher Pauschalsatz etwa DM 100,—
- wöchentlich bis zu 40 Stunden
monatlicher Pauschalsatz etwa DM 150,—

Als Familienbeihilfe (Jahreszuschläge zu den Monatsätzen) für solche nebenberuflich tätigen Küster, die in ihrem Hauptberuf nicht in den Genuß der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften — wie kommunale Verwaltungen, Knappschaft, Bundesbahn, Bundespost — gezahlten Familienbeihilfen — Kindergeld — gelangen:

- für Küster-Ehepaare jährlich DM 100,—
 - für Küster-Familien jährlich DM 200,—
- Pauschalsätze und Beihilfesätze wären als Mindestsätze zu betrachten.

Ergänzungen:

Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird die Vergütung weitergezahlt, und zwar nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer im kirchlichen Dienst

von weniger als einem Jahre
für die Dauer von vier Wochen,
von mehr als einem Jahre

für die Dauer von sechs Wochen,
jedoch nicht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Für die Dienstleistungen an Sonn- und Festtagen gilt dasselbe wie bei hauptamtlich angestellten Küstern.

Urlaub wird wie folgt gewährt:

Bis zum Lebensalter von 40 Jahren	12 Arbeitstage
über 40 Jahre	14 „
hierzu nach 5 Dienstjahren	2 „
„ 10 „	3 „
„ 15 „	4 „

In Krankheitsfällen und bei Urlaub hat die Kirchengemeinde für Vertretung zu sorgen und diese zu bezahlen.

In Fällen, wo ein Küster im Nebenberuf gemäß seinem bisherigen Einkommen in Anwendung der festzusetzenden Pauschal-Monatsbeträge eine geringere Besoldung erhalten würde, ist diesem das höhere, bisherige Einkommen zu belassen.

Ein nebenberuflicher Küsterdienst nach Stunden und eine stundenweise Bezahlung ist nicht zweckmäßig und nicht erwünscht, weil die Anstellungsgemeinde in jedem Monat mit einem anderen Betrage rechnen müßte. Es muß aber darauf geachtet werden, daß bei Errechnung und Festlegung monatlicher pauschaler Vergütungssätze die Bezahlung nicht untertariflich ist.

Muster A

Muster der Anstellungsurkunde

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums vom wird Herr geboren am unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Küster angestellt.

Die Anstellung erfolgt hauptamtlich und auf Lebenszeit. Als Tag der Anstellung gilt der

Das Küsteramt ist ein Amt der Kirchengemeinde und vorwiegend ein gottesdienstliches Amt. Dieses bindet den Küster an eine hohe Auffassung seines Kirchendienstes, an einen vorbildlichen, sittlichen Lebenswandel. Er weiß sich im Dienste an der Evgl. Kirche der Gemeinde verantwortlich. Der Küster und seine Familie verpflichten sich zu einem der Würde des Amtes eines Kirchenküstlers entsprechenden Verhalten innerhalb und außerhalb der Kirche. Dazu gehört die Teilnahme am gesamt-kirchlichen Leben.

Art und Umfang seiner Tätigkeit regelt die anliegende, von Herrn anerkannte „Dienstanweisung“.

Die Besoldung erfolgt nach den Sätzen der Gruppe der Reichsbesoldungsordnung vom 16. 12. 1927 nebst der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen unter Annahme eines Besoldungsdienstalters vom (oder) Der Küster erhält ein festes Gehalt von monatlich DM und eine freie Wohnung im Mietwert von DM.

Für den Fall, daß der Beamte im Dienst stirbt, wird die Zahlung der vollen Besoldung an seine Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugesagt.

Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung regeln sich nach den Bestimmungen des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 (KG-VBl. S. 242) in Verbindung mit der Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat über die Neuregelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchengemeindebeamten vom 27. März 1941 (KABl. S. 37 ff.).

Die Herrn übertragene Beamtenstelle ist der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen.

Muster B

Muster eines Privatdienstvertrages mit einem Küster

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde in / dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinde in vertreten durch das Pres-

byterium / den Verbandsausschuß und Herrn / Frau
in wird
dieser Vertrag geschlossen.

§ 1

Herr/Frau in
geboren wird (vorbehaltlich der
Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde
auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums vom
. 19 19 ab
auf unbestimmte Zeit (oder für die Zeit vom
. bis zum als Küster
ohne Beamteneigenschaft angestellt
und in das Angestelltenverhältnis übernommen.

§ 2

Das Küsteramt ist ein Amt der Kirchengemeinde
und vorwiegend ein gottesdienstliches Amt. Dieses
bindet den Küster an eine hohe Auffassung seines
Kirchendienstes, an einen vorbildlichen, sittlichen
Lebenswandel. Er weiß sich im Dienste an der
Evangelischen Kirche der Gemeinde verantwort-
lich. Der Küster und seine Familie verpflichten sich
zu einem der Würde des Amtes eines Kirchen-
küsters entsprechenden Verhalten innerhalb und
außerhalb der Kirche. Dazu gehört die Teilnahme
am gesamtkirchlichen Leben. Art und Umfang sei-
ner Tätigkeit regelt die anliegende, von Herrn/Frau
. anerkannte Dienstanweisung,
die ein Bestandteil dieses Vertrages ist.

Er (Sie) hat die ihm (ihr) übertragenen Arbeiten
gewissenhaft zu erledigen und strengste Verschwie-
genheit zu bewahren.

§ 3

Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die
einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Tarif-
ordnung (ATO) sowie der Tarifordnung A (TOA)
für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen
Dienst vom 1. April 1938 Anwendung.

Der Austritt des Küsters und seiner Ehefrau
aus der Kirche gilt als wichtiger Entlassungsgrund
im Sinne des § 17 ATO.

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) vom
30. April 1938 findet sinngemäß Anwendung.

§ 4

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen
der Tarifordnung A (TOA) unter Einweisung in die
Vergütungsgruppe

§ 5

Der/Die Angestellte hat die gesetzlichen Bei-
träge zu den Sozialversicherungen zu leisten.

§ 6

Das Dienstalder gemäß § 7 ATO wird auf den
. festgesetzt. Dieses Dienstalder hat auf
die Festsetzung der Vergütung keinen Einfluß. Es
gilt nur für die Feststellung des Urlaubs, für die
Weiterzahlung der Bezüge während einer Erkran-
kung und für die Bemessung der Kündigungsfrist.

§ 7

Nebentätigkeit ist ohne Genehmigung des Pres-
byteriums (des Verbandsausschusses) nicht zulässig.

§ 8

Künftige Änderungen der ATO, der TOA und
der Dienstordnung gelten vom Tage des Inkraft-
tretens der Änderungen auch für das vorstehend
bezeichnete Vertragsverhältnis, sofern die kirch-

liche Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes be-
stimmt.

Ist die Vergütung (§ 4) auf Grund staatlicher
oder kirchenaufsichtlicher Anordnung zu ändern,
so können solche Änderungen ohne vorherige Kün-
digung des Vertrages ausgeführt werden.

§ 9

Aus diesem Vertrag können Ansprüche auf Ein-
stellung als Kirchengemeindebeamter, auf Ruhe-
gehalt und Hinterbliebenenversorgung, überhaupt
auf die den Kirchengemeindebeamten gewährten
Rechte nicht hergeleitet werden.

., den

(Siegel)

Das Presbyterium

(Der Verbandsausschuß)
(zwei weitere Unterschriften)

., den

(Unterschrift des Angestellten)

Vorstehender Privatvertrag wird hierdurch kir-
chenaufsichtlich genehmigt.

., den

(Siegel)

Der Superintendent

Muster C

Muster einer Dienstanweisung

für den Küster der
Herrn

Nachdem Sie durch Beschluß des Presbyteriums
vom als Küster an der Kirche
angestellt sind, fertigen wir Ihnen die nachstehende
Dienstanweisung aus:

§ 1

Der Dienst des Küsters ist kirchlicher Dienst.
Der Küster hat in seinem Amt der Wortverkündi-
gung in der Gemeinde dienend und helfend zur
Seite zu stehen. Die Beachtung der anliegenden
6 Regeln für das Küsteramt werden Ihnen zur be-
sonderen Pflicht gemacht.

§ 2

Der Küster hat vor jedem Gottesdienst, jeder
Bibelstunde und sonstigen Gemeindeversammlun-
gen und vor jeder Amtshandlung in der
Kirche alles Notwendige zu ordnen und dem amtie-
renden Pfarrer zur Verfügung zu stehen. Nach
Schluß der Gottesdienste oder der Amtshand-
lungen sind alle benutzten Gegenstände wieder in
gehörige Verwahrung zu nehmen. Die Geräte,
Decken usw. sind in sauberem Zustand zu halten.

§ 3

Der Küster hat für Reinlichkeit und Ordnung
in der Kirche und auf dem Kirchplatz zu sorgen
und trägt dafür die volle Verantwortung. Hierzu
gehört auch die Reinigung der Bürgersteige (im
Winter die Entfernung von Schnee, Streuen bei
Glatteis) entsprechend den behördlichen Anord-
nungen.

Außer der wöchentlichen Reinigung ist die
. Kirche dreimal im Jahr, und zwar vor
Ostern, Erntedankfest und Weihnachten einer
gründlichen Reinigung (sog. Hausputz) zu unter-
ziehen.

§ 4

Der Küster hat mindestens dreimal wöchentlich
von den Pfarrern des Kirchenbezirks Weisungen
über notwendige kirchliche Dienste entgegenzu-

nehmen. Rechtzeitig vor jedem Gottesdienst hat er sich die zu singenden Lieder von dem betreffenden Pfarrer angeben zu lassen, diese dem Organisten mitzuteilen und die Nummern auf den Liedertafeln in der Kirche anzustecken.

§ 5

Während eines Gottesdienstes oder einer Amtshandlung hat der Küster in der Kirche anwesend zu sein und für Ruhe und Ordnung in der Kirche und auf dem Kirchplatz zu sorgen. Für das rechtzeitige Öffnen und Schließen der Tür ist er verantwortlich. Alle Schäden an den Baulichkeiten und an den technischen Einrichtungen (Heizungs- und Lichtanlage, Glockeneinrichtung) hat der Küster unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen.

§ 6

Über den Gebrauch der Glocken ist die vom Presbyterium beschlossene Ordnung des Kirchengeläuts maßgebend.

§ 7

Der Küster kann auch außerhalb seines Kirchenbezirks nach erfolgter Rücksprache mit dem zuständigen Bezirkspfarrer zu Arbeiten herangezogen werden.

§ 8

Bei den Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Küster — soweit dies den Umständen nach möglich — schwarzen oder dunklen Anzug.

§ 9

Bei seinen Dienstverrichtungen darf sich der Küster nur mit Erlaubnis des Vorsitzenden des Presbyteriums vertreten lassen.

§ 10

Über Änderungen der Dienstanweisung, die in Anbetracht der wechselnden Erfordernisse jederzeit möglich sind, beschließt das Presbyterium.

....., den

(Siegel) Das Presbyterium:
....., Vorsitzender
....., Presbyter
....., Presbyter

Anerkannt!

....., den

(Unterschrift des Küsters)

(Siegel) Kirchengemeinde
....., den

Der Superintendent:

6 Regeln für das Küsteramt

1. Der Dienst des Küsters ist ein heiliger Dienst. Nur der Küster wird sein Amt recht verwalten, der im Innersten sprechen kann: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt“ (Psalm 26, 8).
2. Darum übe deinen Dienst als Küster „von Herzen als dem Herrn“! Sei sorgfältig und treu in allen deinen Pflichten!
3. Würdig soll die Kirche sein und einladend für alle, denn sie ist das Heiligtum des Herrn! Darum sei darauf bedacht, daß schon die Umgebung der Kirche sauber und in Ordnung ist!
4. Laß es dir vor allem eine heilige Sorge sein, daß das Haus Gottes inwendig geschmückt und

nicht durch Schmutz, Staub und Spinnweben verunreinigt sei. Du wohnst gern in einem liebevoll gepflegten Heim. Wie sollte Gottes Ehre wohnen in einem Haus, das durch Gleichgültigkeit und Untreue vernachlässigt wird?

5. Tue deinen Dienst freudig und nicht mit Seufzen, im Hinblick zu Gott und nicht leichtfertig! Der Herr, der den treuen Dienst seiner Knechte lohnt, sieht es,
ob du mit Lust dein Haus zum Gottesdienst herrichtest,
ob du mit Liebe zu Gottes Wort und Sakrament, Altar, Kanzel und Taufstein bereitest,
ob du mit Freude am heiligen Lied die Nummern der Gesangbuchlieder aufsteckst,
ob du mit betendem Herzen die Glocke läutest, damit der Herr diesen einladenden Ruf segne.
6. In allem aber sei ein williger Helfer aller derer, die ins Gotteshaus kommen! Dein freundlicher Blick und dein freudiges Tun sei stets ein Zeugnis dafür, daß du im Dienst des Herrn stehst, der „freundlich ist und dessen Güte ewig währt“.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Stift Berg-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 4. Februar 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Lücking

Nr. 25610 / Herford-Stift-Berg 1 (6.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Brauck-Rosenhügel errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Januar 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l
Nr. 22190 / Gladbeck 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Gladbeck-Butendorf errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Januar 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l
Nr. 71 / Gladbeck 1 (7)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (11.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Wolbeck errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Januar 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l
Nr. 2110 / Münster 1 (11)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evang.-luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen - Witten, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Januar 1954

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Th ü m m e l
Az. 24266 / Witten 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. Mit dieser Pfarrstelle ist ein kleiner Gemeindebezirk und die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in Bottrop verbunden;

die durch die Berufung des Pfarrers Grabsch in die (4.) Pfarrstelle frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Burckhardt in den Ruhestand zum 1. Mai 1954 frei werdende Pfarrstelle der Wiese-Georgs-Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Heinrich Grefer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete (9.) Pfarrstelle;

Pfarrer Werner Kötzt, bisher in Essen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Romberg, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Günter Lehmann, bisher in Horst über Neustadt a. Rbge. (Hann. Kirche), zum Pfarrer der Kirchengemeinde Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. med. August Morjan, früher in Reisdorf (Thüringen), zum Pfarrer der Kirchengemeinde Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Ferndorf berufenen Pfarrers Dilthey;

Hilfsprediger Siegfried Boeddinghaus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des nach Hilchenbach berufenen Pfarrers Müsse;

Hilfsprediger Wilhelm Fleer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. theol. Gerhard Limberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rhynern, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Meinshausen, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Friedrich Giebeler am 20. Dezember 1953 in Freudenberg;

Hilfsprediger Heinz Hirschfelder am 24. Januar 1954 in Lippstadt;

Hilfsprediger Christoph Theurer am 31. Januar 1954 in Gohfeld.

Berufung von Kreiskirchenmusikwarten

Zu Kreiskirchenmusikwarten wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Dauer von fünf Jahren ernannt:

Kantor Eberhard Eßrich, Bielefeld, Hallenstraße 3, für den Kirchenkreis Bielefeld;

Studienrat Heinrich Haarmann, Wengern b. Bochum, Altes Pfarrhaus, für den Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Dr. Voll, Dortmund, Sternstr. 31, für den Kirchenkreis Dortmund;

Kirchenmusiker Wilhelm Fischer, Gelsenkirchen-Erle, Crangerstr. 35, für den Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Kantor Eduard Büchsel, Gütersloh, Evgl. Kirchengemeinde, für den Kirchenkreis Gütersloh;

Kirchenmusiker Adolf Weyand, Hamm, Wielandstr. 28, für den Kirchenkreis Hamm;

Lehrer F. Benzler, Herne, Schulstr. 14, für den Kirchenkreis Herne;

Kantor Oswald Schrader, Lüdenscheid, Werdohler Str. 30, für den Kirchenkreis Lüdenscheid;

Dozent G. Pook, Minden, Goebenstr. 20, für den Kirchenkreis Minden;

Kantor Wolfgang Klare, Münster, Tondernstraße, für den Kirchenkreis Münster;

Kirchenmusiker Kannengießer, Höxter, Evgl. Kirchengemeinde, für den Kirchenkreis Paderborn (Ostteil);

Kirchenmusiker Schnädelbach, Büren, Evgl. Kirchengemeinde, für den Kirchenkreis Paderborn (Westteil);

Rektor Erich Hausberg, Recklinghausen-Suderwich, Evgl. Schule, für den Kirchenkreis Recklinghausen;

Studienrat Kantor Hans Königsfeld, Siegen, Damaschkestr. 15, für den Kirchenkreis Siegen;

Kantor K. H. Büchsel, Ibbenbüren, Wichernhaus, für den Kirchenkreis Tecklenburg;

Kantor Uwe Röhl, Unna, Nordring 34, für den Kirchenkreis Unna;

Hauptlehrer Büscher, Schwarzenau, Evgl. Kirchengemeinde, für den Kirchenkreis Wittgenstein;

Professor Wolfgang Auler, Witten-Ruhr, Gartenstr. 18, für den Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Kirchenmusiker Herbert Heidbreder, Wittekindschhof, für den Kirchenkreis Vlotho;

Fräulein Käthe Hyprath, Hagen, Wilhelmstraße 38, für den Kirchenkreis Hagen.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreiskirchenmusikwartes wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 bis auf weiteres beauftragt:

Diakon Goeke, Lippstadt, Evgl. Kirchengemeinde, für den Kirchenkreis Soest;

Pastor Rahner, Borghorst, Evgl. Kirchengemeinde für den Kirchenkreis Steinfurt.

Suche nach einer gebrauchten Turmuhr

Die Bethel-Mission sucht für die Gemeinde Kigarama im Hayaland (Ostafrika) eine Turmuhr für die Kirche. Es handelt sich um eine lebendige Gemeinde, die sehr opferwillig ist und innerhalb von 5 Jahren 2 Kirchen aus eigenen Mitteln erbaut hat. Sie tritt nun an die Bethel-Mission heran, ihr zu einer Turmuhr für eine der beiden Kirchen zu verhelfen. Sollte eine Kirchengemeinde eine gebrauchte Turmuhr zur Verfügung haben und diese verkaufen wollen, bitten wir, der Bethel-Mission, Bethel bei Bielefeld, ein Angebot zu machen.

Erschienene Bücher

Kraft und Innigkeit — Hans Ehrenberg als Gabe der Freundschaft im 70. Lebensjahr überreicht. 152 Seiten, Großoktav, broschiert DM 4,80. Verlag Lambert Schneider, Heidelberg 1953.

Eine Anlage, die auf diesen Festband hinweist, liegt dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts bei.

Präses D. Wilm, die Professoren D. Iwand, D. Rengstorf und Dr. Viktor von Weizsäcker sowie andere namhafte Verfasser haben Beiträge geliefert.

Wie Präses D. Wilm mit Recht in seinem Vorwort sagt, hat die Gemeinde Jesu Grund, ihrem Herrn zu danken für den Reichtum an Gaben und Erkenntnissen, der ihr durch Professor Ehrenberg und seinen Weg zuteil geworden ist.

Wir empfehlen unseren Pfarrern dieses Buch mit dem vielseitigen Inhalt zum Studium.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Gütersloher Straße 29. — Postanschrift: (21a) Bethel bei Bielefeld, Postfach. — Fernsprechnr.: 64711-13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Dienstag (Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. A 189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.